

Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für die Pflichtveranstaltung im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Wahlfach im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums Psychiatrie und Psychotherapie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ vom 15.07.2019 die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Wahlfach im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums **Psychiatrie und Psychotherapie**.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten. Dauer: 1 Woche.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Inhalt des Praktikums/Seminars ist es, Grundbegriffe der psychiatrischen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Diagnostik und Therapieprinzipien anhand von klinischen Fällen zu vertiefen. Im Verlauf des Praktikums werden die Teilnehmer*innen auf der Station PSY1 oder in der Tagesklinik integriert. Jede*r Teilnehmer*in führt mindestens ein Explorationsgespräch mit einer*m Patientin*en durch, fertigt schriftlich eine Epikrise an und stellt mindestens einmal ausführlich einen Patientenfall anhand der Epikrise vor. Die Fallvorstellung soll konkret zur Vertiefung diagnostischer und therapeutischer Kenntnisse dienen.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Die Veranstaltung ist als Praktikum/Seminar ausgestaltet. Die Teilnehmer*innen werden in den Wochenablauf der Therapeuten integriert.
- (4) Es stehen 10 Praktikumsplätze zur Verfügung.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme: Absolvierung des Bedside Teachings.

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
Mindestens ein Explorationsgespräch durchführen, eine Epikrise schriftlich erstellen und anhand derer eine Patientenvorstellung durchführen.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: keine.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

01.03.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. Hans J. Grabe
Lehrstuhlinhaber*r

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin